



Reglement der Fest- und Kulturkommission

Art. 1. Name

Unter der Bezeichnung “Fest- und Kulturkommission”, abgekürzt “FKK”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

1 Auftrag

Art. 2. Auftrag

¹ Die FKK unterstützt das VIS-Vorstandsmitglied im Ressort Feste und Kultur, genannt Partyperson, bei der Organisation und Durchführung von Events.

² Die von der FKK mindestens organisierten Events sind ein Barhosting am Erstsemestrigenfest des VSETH, das FIGUGEGL und das VISKAS.

³ Die FKK kann diese Events nur nach Rücksprache mit dem VIS-Vorstand nicht durchführen.

⁴ Weitere Events kann die FKK im Rahmen des Budgets selbstständig organisieren.

2 Spezifische Regelungen

Art. 3. Präsidium

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch die Partyperson besetzt.

Art. 4. Finanzen

Die FKK führt selber für jeden Event eine detaillierte Ein- und Ausgabenliste, die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VIS-Quästur übergibt.

Art. 5. Eventinkubator

¹ Die Partyperson verfügt über einen Eventinkubator pro Semester aus welchen neue, nicht budgetierte Events finanziert werden können.

² Der Umfang der Eventinkubatoren wird über das Budget festgelegt.

³ Über die Eventinkubatoren finanzierte Events müssen ausschliesslich über diese finanziert werden¹.

¹ Dies schliesst explizit nicht Eventeinnahmen wie Sponsoring oder Eintritt aus, sondern soll verhindern, dass über eigenes Budget finanzierte Events durch den Eventinkubator querfinanziert werden können.

3 Schlussbestimmungen

Art. 6. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

Art. 7. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.